



Benutzungsordnung der Mehrzweckräume in Röttenberg

vom 01. Mai 2024

1. Der Bürgersaal und der Veranstaltungsraum der Ortsverwaltung steht der Gemeinde und den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Der Mehrzweckraum in der Hausackerstraße 6 zusätzlich noch Privatpersonen und Unternehmen aus Aichhalden und Röttenberg.
2. Die örtlichen Vereine haben bei der Benutzung der Räume grundsätzlich Vorrang. Ausnahme hiervon ist die Benutzung des Veranstaltungsraums der Ortsverwaltung durch Veranstaltungen der Gemeinde, wie beispielsweise Gemeinderatsitzungen.
3. Für die Benutzung des Bürgersaal und des Mehrzweckraums in der Hausackerstraße 6 wird ein Benutzungsplan durch die Ortsverwaltung und den Vereinsring erstellt. Die Nutzung des Veranstaltungsraums der Ortsverwaltung ist je Einzelfall mit der Ortsverwaltung abzustimmen.
4. Außerhalb der festgelegten Übungszeiten stehen die Räume den örtlichen Vereinen, den örtlichen Kirchengemeinden, dem örtlichen Kindergarten, der Grund- und Hauptschule und der Volkshochschule nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.
5. Seminare und ähnliche Veranstaltungen können nach vorheriger Anmeldung durch den Bürgermeister zugelassen werden.
6. Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG): Personen, Vereine oder sonstige Organisationen, die aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben wollen und Speisen/Getränke zum Verzehr anbieten, müssen ihr geplantes vorübergehendes Gaststättengewerbe bei der Gemeinde- oder Ortsverwaltung anzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn nur alkoholfreie Getränke und/oder nur Speisen angeboten werden sowie bei der Abgabe von Getränken/Speisen gegen Spende oder pauschalen Gegenleistungen. Eine Ausnahme gilt bei Vereinen: diese unterliegen der Anzeigepflicht nur dann, wenn alkoholische Getränke angeboten werden. Die Anzeige hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen. Für die Anzeige steht ein Formular auf der Website der Gemeinde im Bereich Rathaus, Formulare und Online-Dienste zum Download bereit.
7. In den Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
8. Während der musikalischen Übungen sind die Fenster geschlossen zu halten.

9. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Aichhalden von allen Personen- und Sachschäden frei.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Verluste durch Brand, Wasserschaden, Diebstahl und ähnlichen Ereignissen an in den Räumen untergebrachten Inventar der Nutzer.

10. Auf- und Abbau erfolgt durch den Benutzer.

Die Veranstalter haben die Räume und Toilettenanlagen sowie die Küche besenrein zu verlassen. Übermäßige Verschmutzungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand werden gesondert in Rechnung gestellt.

11. Für den Übungsbetrieb von Vereinen werden keine Gebühren erhoben. Für Sonderveranstaltungen gelten folgende Sätze:

a) Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Erhebung von Eintrittsgeldern für Vereine	60,00 €
b) Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Erhebung von Eintrittsgeldern für Privatpersonen oder Unternehmen	120,00 €
c) Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Erhebung von Eintrittsgeldern für Vereine	85,00 €
d) Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Erhebung von Eintrittsgeldern für Privatpersonen oder Unternehmen	170,00 €
e) Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht für Vereine	110,00 €
f) Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht für Privatpersonen oder Unternehmen	220,00 €
g) Benutzung der Küche für Vereine	25,00 €

In der Benutzungsgebühr ist Heizung, Strom, Wasser und Endreinigung enthalten.

12. In Streitfällen und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. In besonders eilbedürftigen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

gez.

Michael Lehrer
Bürgermeister